Schüler haben wegen Corona Zukunftsangst

Unterrichtsausfall verschlechtert Jobchancen

Der Lockdown wird Schülerinnen und Schüler noch länger beschäftigen. Denn wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nimmt bei ihnen die Sorge um ihre berufliche Zukunft zu. Waren im Frühjahr 2020 noch 25 Prozent besorgt, waren es im Herbst 2020 schon 41 Prozent. Das ergab eine bundesweite Umfrage des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit unter 3000 Schülern des Abiturjahrgangs 2021.

VON STEPHAN MAASS

Auffällig sei, dass die schlechteren Einschätzungen der beruflichen Perspektiven bei jungen Menschen aus nicht akademischen Familien überproportional zugenommen hätten. Noch im Frühjahr 2020 habe es keine Unterschiede gegenüber jungen Menschen aus Akademikerfamilien gegeben. 25 Prozent der Befragten aus beiden Gruppen gaben damals an, sich starke Sorgen um ihre berufliche Zukunft zu machen. Im Herbst 2020 hingegen äußerten 45 Prozent der befragten Jugendlichen aus nicht akademischen Familien starke Zukunftssorgen, bei denjenigen aus Akademikerfamilien waren es 38 Prozent. Ausgeprägt seien auch die Sorgen unter Jugendlichen mit Migrationshintergrund, so das IAB. In dieser Gruppe machte sich im Herbst jeder Zweite Sorgen über Jobperspektiven. Im Frühjahr war es noch jeder Dritte. Bei den Jugendlichen ohne Migrationshintergrund war es im Herbst gut jeder dritte und im Frühjahr noch fast jeder vierte befragte Schüler.

Die Sorgen sind nicht unbegründet. Es gibt mehrere Beispiele aus der Vergangenheit mit einem ähnlichen Ausfall von Schulunterricht wie während der Corona-Pandemie und mit messbaren katastrophalen Auswirkungen auf spätere Karrieren, schreiben Silke Anger, Leiterin des Forschungsbereichs Bildung, Qualifizierung und Erwerbsverläufe am IAB, und ihr wissenschaftlicher Mitarbeiter Malte Sandner.

In Belgien, Kanada und Argentinien hätten streikbedingte Schulschließungen häufigere Klassenwiederholungen und mehr niedrigere Bildungsabschlüsse zur Folge gehabt. Das wiederum hatte gravierende Konsequenzen für die Jugend. Die oft geringeren Kompetenzentwicklungen seien einhergegangen mit häufigerer Arbeitslosigkeit, Berufen mit geringerer Qualifikation und Einkommensverlusten im späteren Arbeitsleben.

In Deutschland hätten die Kurzschuljahre in den 1960er-Jahren zu geringeren mathematischen Kompetenzen im späteren Lebensverlauf und zu späteren Einkommensverlusten für die betroffenen Schülerinnen und Schüler geführt, zitieren die Autoren mehrere Untersuchungen zu dem Thema. „Im Vergleich zur Situation vor Corona haben die Schulschließungen zu einem Rückgang der mit Lernen verbrachten Zeit geführt“, fanden Anger und Sandner heraus. Es sei zu vermuten, dass sich die Schüler als Folge der geringeren Lernintensität und des Wegfalls von Leistungsbewertungen weniger Wissen aneignen würden.

Einige versuchen, das anderweitig auszugleichen. Die gemeinnützige Nachhilfe-Organisation Zukunft Bildungswerk in Essen hat eine Corona-Homeschooling-Hotline eingerichtet, die bundesweit überraschend auf großes Interesse gestoßen ist. Seit dem Start Anfang Februar hätten Schülerinnen und Schüler aus 47 Städten in ganz Deutschland kostenlose Nachhilfe per Videokonferenz erhalten, sagte Hotline-Koordinatorin Samar Farhat. Die Stunden werden von Lehramtsstudenten gegeben. Das kostenlose Online-Nachhilfe-Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassen eins bis dreizehn und deckt nahezu alle Fächer ab. „Wir haben einen Nerv getroffen“, sagte Bildungswerk-Gründer Turgay Tahtabas. Nachhilfe allein reicht aber nicht, sagt Lorenz Bahr, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und Leiter des LVR-Landesjugendamts Rheinland. „Wenn die Lufthansa neun Milliarden bekommt, sollten uns Kinder und Jugendliche ebenso viel wert sein“, fordert Bahr. Das Geld werde gebraucht für die qualifizierte Unterstützung der Familien und der jungen Generation durch die Kinder- und Jugendhilfe. Gerade laufe eine Abfrage der Jugendämter, wie die Anforderungen an ein Hilfspaket konkret aussehen sollten.

GASTBEITRAG



GETTY IMAGES/ SARAH MASON

„Verantwortungseigentum“ kann die Pluralität der Marktwirtschaft stärken

600 Unternehmer forderten die Einführung der neuen Rechtsform. Familienunternehmer und die Mittelstandsunion übten Kritik. Doch das treuhänderische Prinzip kann eine Bereicherung sein

LARS P. FELD BRUNO S. FREY

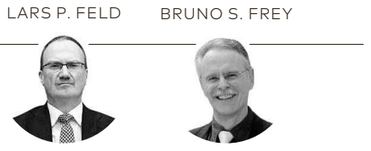

Wohl selten wurde in den vergangenen Jahrzehnten so leidenschaftlich über so etwas Abstraktes wie das deutsche Gesellschaftsrecht diskutiert: Anfang Oktober 2020 forderten mehr als 600 Unternehmer in einem Aufruf die Bundesregierung dazu auf, eine neue Rechtsform für „Verantwortungseigentum“ einzuführen.

Medienwirksam überreichten sie ihr Schriftstück den Parteispitzen. „Die Idee fasziniert mich“, ließ die damalige CDU-Chefin Kramp-Karrenbauer verlautbaren, nun wolle sie die Diskussion in der Bundesregierung führen. Grünen-Chef Robert Habeck und SPD-Generalsekretär Lars Klingbeil gaben ihre volle Unterstützung zu Protokoll, und der parlamentarische Geschäftsführer der FDP im Bundestag, Florian Toncar, ließ durchblicken, dass eine Erweiterung der Optionenvielfalt für Unternehmer grundsätzlich im Interesse der FDP sei.

Starke Kritik kommt hingegen von den Verbänden der Familienunternehmer. Sie warnen, das Vorhaben kapere den Begriff des Eigentums und verkehre ihn in Wahrheit ins Gegenteil. Die Mittelstandsunion der CDU sieht die Verbindung von Eigentum und Haftung durch den Vorschlag in Gefahr. Inzwischen haben fünf renommierte Professoren der Rechtswissenschaften einen bis ins Detail ausgearbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt, der zeigen soll, wie das unternehmerische Anliegen rechtlich konkret ausgestaltet werden kann. Es ist unübersehbar, dass der neue Vorschlag die Punkte der Kritiker ernst nimmt und auf technische Kritik eingeht. Zudem wird statt der Bezeichnung „GmbH in Verantwortungseigentum“, die Familienunternehmer als moralisch anmaßend und exklusiv empfinden, ein neuer Name für die Rechtsform vorgeschlagen: Gesellschaft mit gebundenem Vermögen.

Was genau sieht der kontrovers diskutierte Vorschlag vor? Wird hier das Eigentumsrecht unterminiert, oder soll nur – wie von den Initianten behauptet – eine weitere Option für Unternehmer auf den Weg gebracht werden? Und was ist aus ökonomischer und ordnungspolitischer Sicht von dem Ganzen zu halten?

WAS GENAU BEDEUTET VERANTWORTUNGSEIGENTUM?

Verantwortungseigentum oder, wie man es weniger missverständlich bezeichnen könnte, „treuhänderisches Eigentum“, gibt es als Modell schon lange. Seit mehr als 100 Jahren wird es von verschiedensten Unternehmen praktiziert. Beispiele sind Bosch, Mahle oder Zeiss in Deutschland, über tausend Unternehmen in Dänemark – darunter der Pharmakonzern Novo Nordisk oder der Bierbrauer Carlsberg – oder der Schweizer Messerhersteller Victorinox.

Was sie alle vereint: Sie funktionieren weitgehend wie Familienunternehmen, nur wird der Familienbegriff bei diesen Unternehmen erweitert: Nicht zwangsläufig die genetische Familie führt das Unternehmen, sondern eine intergenerationale Verantwortungsgemeinschaft, sozusagen „Brüder und Schwestern im Geiste“. Es geht um Managerinnen und Manager, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund von Fähigkeiten und Verbundenheit mit dem Unternehmen ausgewählt werden, in die Unternehmerposition zu treten. Sie handeln als Treuhänder des Unternehmens, bis sie dieses an die nächste Generation weitergeben.

In Klöstern und Anwaltspartnerschaften wird diese Idee schon lange gelebt. Eine Person hat nur so lange etwas mitzureden, wie sie dabei ist. Die Position als Partner kann weder vererbt noch verkauft werden. Aus liberal-ökonomischer Sicht könnte man das zugrunde liegende Prinzip als ein meritokratisches bezeichnen: Der Zugang zum Eigentum an der Verantwortung öffnet sich für diejenigen, die für die Entwicklung des Unternehmens am besten passen, unabhängig von familiärer Herkunft oder Kaufkraft. Zudem heißt treuhänderisches Eigentum: Die Treuhänder halten die Kontrolle und werden für ihre Leistung vergütet. Sie können aber Unternehmensvermögen nicht ohne Gegenleistung in Privatvermögen übergehen lassen.

Sie sind Eigentümer der Verantwortungsrechte und -pflichten, nicht aber, wie sonst üblich, der Vermögensrechte. Aus dieser Unterscheidung rührt der Name „Verantwortungseigentum“. Was die klassische Familie eines Familienunternehmens dank Tradition und Erziehung in ihrem Selbstverständnis kultiviert hat – nämlich dass das Unternehmensvermögen kein persönliches ist, sondern von vergangenen und zukünftigen Generationen nur „geliehen“ – wird hier aufgrund der fehlenden Tradition und leiblichen Familie rechtlich und familienunabhängig institutionalisiert. Das erklärt, warum die Rechtsform vor allem von vielen nicht exit-orientierten Start-ups gefordert wird, die sich als neue Familienunternehmen ohne genetische Familie begreifen und die Treuhänderschaft rechtlich verbindlich verankern wollen – nicht zuletzt um Glaubwürdigkeit bei Marktteilnehmern wie ihren Millionen Plattform-Usern zu gewinnen.

WARUM WIRD EINE NEUE RECHTSFORM GEFORDERT?

Wenn es das Konzept schon so lange gibt, wenn sogar in Dänemark der Wert aller Unternehmen in Verantwortungseigentum rund 60 Prozent des dänischen Aktienindexes ausmacht, warum fordern dann so viele Unternehmer in Deutschland dafür eine neue Rechtsform? Der Grund ist einfach: Ein treuhänderisches Unternehmensverständnis ist heute nur mit umständlichen und teuren Hilfskonstruktionen umsetzbar. Einzig ein paar Exoten wie die Hamburger Sparkasse oder einige wenige wirtschaftliche Vereine wie der TÜV Rheinland haben noch alte Rechtsformen, die heute aber nicht mehr eingetragen werden und die dem ähneln, was hier gefordert wird. Ansonsten bleibt vielen Unternehmern heute nur der Umweg über das Stiftungsrecht, um etwas Ähnliches umzusetzen.

Dabei werden Doppelstiftungskonstrukte geschaffen; das Unternehmensvermögen ist in der einen, die Stimmrechte in der anderen Stiftung – ein kompliziertes Hilfskonstrukt. Ein solches ist für große Konzerne weniger problematisch, für kleine KMUs und Start-ups sind die Kosten und der bürokratische Aufwand für derartige Stiftungsgründungen hingegen kaum tragbar. Das bestätigt eine Umfrage des Allensbach-Instituts aus dem Jahr 2015, wonach zwar 23 Prozent der Unternehmen generell einen Weg wie Treuhandeigentum für sich interessant finden, aber nur ein Prozent diesen Weg letztlich wirklich einschlägt. Die Gründe: zu hohe Kosten für die nötige Bürokratie, zu starke Inflexibilität der Stiftungsformen. Hinzu kommt, dass selbst dann, wenn die Stiftungskonstruktionen günstiger wären, sie weiterhin erfordern, eine mindestens doppelstöckige Struktur – Stiftung als Holding eines Unternehmens – anzulegen, und dass bei Stiftungsgründung ein unternehmensfremder (gemeinnütziger) Zweck und die Stiftungs-Governance mehr oder weniger unabänderlich festgelegt werden. Wer eine unternehmerische, schlanke Eigentumsverfassung sucht, wer das Unternehmen und seinen Gegenstand ins Zentrum setzen will und diesen darüber hinaus nicht grundsätzlich als ein Mittel für einen darüber hinausgehenden gemeinnützigen Zweck sieht, für den ist die Stiftung nicht das passende Instrument.

Die Initiatoren der neuen Rechtsform Verantwortungseigentum scheinen aber vor allem Start-ups und Mittelständler zu sein, die ihren eigenen Unternehmenszweck und eben nicht einen Stiftungszweck ins Zentrum stellen wollen. Ohne eine grundsätzliche Bewertung des Anliegens vorgenommen zu haben, ist also aus ökonomischer Sicht festzustellen: Die Transaktionskosten sind gerade für KMUs und Start-ups, die ein treuhänderisches Unternehmensverständnis umsetzen wollen, deutlich zu hoch. Dies führt dazu, dass weniger Unternehmen diesen Weg gehen können, als es ökonomisch sinnvoll wäre. Die Bürokratiekosten mit einer neuen Rechtsform zu senken und Chancengleichheit zwischen verschiedenen Unternehmensmodellen herzustellen, würde die Vielfalt und den Wettbewerb in der sozialen Marktwirtschaft stärken.

Deswegen setzen sich die genannten Unternehmer, die den Aufruf unterschrieben haben und die Initiative unterstützen, für eine neue Rechtsform ein, die ein treuhänderisches Unternehmensverständnis auf passende und schlanke Weise ermöglichen soll. Der neu vorgelegte Vorschlag sieht vor, eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ einzuführen, die ermöglicht, dass erstens wie in einer Anwaltspartnerschaft die Vererbung der Gesellschaftsanteile optional ausgeschlossen oder erschwert wird sowie zweitens Gesellschafter ihre Anteile nur zum Nominalbetrag kündigen können und fortan nur gegen Gegenleistung Geld aus dem Unternehmen entnehmen dürfen.

WIE IST DIE ÖKONOMISCHE EINSCHÄTZUNG DER RECHTSFORM?

Aus ökonomischer Sicht ist dieser Vorschlag nur eine weitere Option im Kanon der Rechtsformen. Die unternehmerische Freiheit in Bezug auf die Wahl von Unternehmens- und Rechtsformen wird erweitert. Das ist aus ordnungspolitischer Sicht zu befürworten. Damit würden der Wettbewerb zwischen Unternehmen und die Vielfalt an Unternehmensformen gestärkt werden, was gesellschaftlich nennenswerte Vorteile mit sich brächte.

Die Einwände einiger Kritiker, hier würde gar unser Gesellschaftsmodell zur Disposition gestellt, sind aus ökonomischer Sicht nicht nachzuvollziehen. Niemand wird gezwungen, ein Unternehmen in der skizzierten Form zu gründen oder dort zu arbeiten. Wie alle anderen Gesellschaftsformen müsste sich die GmbH mit gebundenem Vermögen am Markt bewähren. Im Übrigen ist, ganz abgesehen von einer neuen Rechtsform, bei dem hier zugrunde liegenden treuhänderischen Eigentumsverständnis aus ordnungspolitischer Sicht kein Angriff auf das Privateigentum zu erkennen. Denn treuhänderisches Eigentum ist ja nichts anderes als Privateigentum – eben in einer speziellen Form, mit bestimmten institutionalisierten Regeln.

Im Gegenteil: Viele Unternehmer scheinen ähnliche Modelle zu wählen, weil sie langfristig die besten Rahmenbedingungen dafür schaffen wollen, dass die sich mit dem Unternehmen identifizierende Personen die Führung innehaben – eine Kernidee des Privateigentums. Die Kritik, hier würden Haftung und Eigentum voneinander entkoppelt, erweist sich bei genauerem Hinsehen ebenfalls als nicht ganz zutreffend. Seit der Einführung der Kapitalgesellschaften mit begrenzter Haftung (AGs oder GmbH) haften Gesellschafter nur für ihre Einlagen und die Geschäftsführer oder Vorstände für strafrechtlich relevantes Verhalten. Das ist bei der vorgeschlagenen Rechtsform nicht anders. Das Haftungsargument gewinnt nur scheinbar an Gehalt, als bei normalen GmbHs zumindest theoretisch das gesamte Unternehmensvermögen monetarisiert und auf die privaten Konten der Gesellschafter eingezahlt werden könnte. Diese Möglichkeit erlaubt das stetige Mitführen einer individuellen Gewinn-/Verlustkalkulation aufseiten der Gesellschafter hinsichtlich des potenziell für sie materialisierbaren Unternehmensvermögens.

Eine solche Kalkulation hat aber mit Haftung nichts zu tun. Denn die individuelle Haftung ist und bleibt auf die Einlage des Gesellschafters beschränkt. Über die Einlage hinaus haftet, soweit vorhanden, nur das Unternehmensvermögen. Was hier kalkulatorisch mitgeführt wird, ist keine Haftungslogik, sondern eine Investitionslogik auf Ebene des individuellen Vermögens. Das ist legitim, und dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden. Nur lässt sich daraus nicht der Schluss ziehen, dass eine solche Logik zu einer grundsätzlich größeren und langfristigeren Verantwortung gegenüber dem Unternehmen führt. Im Gegenteil kann dies im Hinblick auf gewinnträchtigere Opportunitäten gerade dazu führen, dass das Unternehmen verkauft und damit die Verantwortung für dieses aufgegeben wird.

Genau aus diesem Grund wird in Familienunternehmen im Rahmen von Gesellschafterverträgen und Familienverfassungen einem so motivierten Verkauf entgegengewirkt. Unterm Strich verliert die zwar theoretisch mögliche, aber nicht gewollte Monetarisierung des Unternehmensvermögens gegenüber einer unabänderlichen Vermögensbindung ihre argumentative Kraft. Vielmehr wird deutlich, dass es hier nicht um Haftung, sondern um die Frage nach Motivation und Anreiz für eine langfristige Verantwortung geht. Es bliebe nur noch der Einwand, dass Unternehmen in Verantwortungseigentum einen wesentlichen Anreiz unternehmerischer Tätigkeit abschaffen würden, nämlich die Möglichkeit, sich das Unternehmensvermögen individuell anzueignen. Ist allein deshalb, aus ökonomischer oder ordnungspolitischer Sicht, die Rechtsform zum Scheitern verurteilt und von ihrer Einführung abzuraten?

Aus der Verhaltensökonomie wissen wir, dass Menschen zu Höchstleistungen fähig sind, wenn sie intrinsisch motiviert sind, und nicht, wenn sie primär monetär entgolten werden. Gerade bei kreativen und nicht standardisierbaren Aufgaben – und davon ist das Unternehmer-Sein ja geprägt – ist die intrinsische Motivation deutlich wichtiger für den Erfolg als extrinsische monetäre Anreize, wie inzwischen viele Studien zeigen. Es ist daher aus verhaltensökonomischer Sicht nicht verwunderlich, dass Unternehmen in Verantwortungseigentum genauso erfolgreich wie andere Unternehmen arbeiten und sich sogar als deutlich innovativer und langlebiger erweisen können. Dies zeigen vergleichende Studien für Dänemark. Zudem erlaubt eine solche Eigentumsform weiterhin, hervorragende Leistungen gut zu bezahlen. Ausgeschlossen sind hingegen Privatentnahmen ohne angemessene Gegenleistung.

Es bleibt festzuhalten: Die vorgeschlagene Rechtsform ist für die soziale Marktwirtschaft besonders wertvoll, weil sie eine meritokratische Ausrichtung von Unternehmen fördert. Die vorgeschlagene Rechtsform macht Verkäufe und damit Konsolidierungen weniger attraktiv, weil der Verkaufserlös nicht individualisiert werden kann. Sie schafft außerdem eine weitere Option für nicht exit-orientierte Start-ups, die einen rechtlichen Ersatz für die Familientradition suchen, und für Unternehmer, die keinen geeigneten familieninternen Nachfolger finden können und gerne auf einen Verkauf verzichten wollen. Damit können Unternehmen selbstständig weitergeführt werden. Das stärkt die Dezentralität der Wirtschaft und damit den Wettbewerb.

Deutschland würde der sozialen Marktwirtschaft einen großen Gefallen tun, wenn sie der Forderung der Unternehmer nachkommen und eine neue Rechtsform für Verantwortungseigentum einführen würde. Die Verbände der Familienunternehmer täten gut daran, in dieser Forderung keinen Angriff zu erblicken, sondern die Chance ihr bewährtes Modell – treuhänderisches intergenerationales Unternehmertum – auch anderen zugänglich zu machen.

■ Der Autor Lars P. Feld war bis Februar 2021 Vorsitzender des Sachverständigenrats. Er lehrt an der Universität Freiburg Wirtschaftspolitik und ist Leiter des Walter-Eucken-Instituts. Er setzt sich für soziale Marktwirtschaft und einen starken, aber schlanken Staat ein.
Der Autor Bruno S. Frey ist ein Schweizer Ökonom. Er lehrt als ständiger Gastprofessor Politische Ökonomie an der Universität in Basel und ist Forschungsdirektor beim Center for Research in Economics, Management and the Arts in Zürich.

© WELTN24 GmbH. Alle Rechte vorbehalten – Jede Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exclusiv über https://www.axelspringer-syndication.de/angebot/lizenzierung